

# Haftpflicht und Versicherbarkeit

Veränderung in den Bestimmungen zur Rutschhemmung in Hinblick auf die EU-Harmonisierung

Quelle:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit - BGZ

Fachausschuss Bauliche Einrichtungen

Niederschrift über die Sitzung des Fachausschusses Bauliche Einrichtungen Sachgebiet „Fußboden, Treppen“, am 10./11. April 2002 in St. Augustin

## Auszug

Beschluss des Fachausschusses Bauliche Einrichtungen, Sachgebiet „Fußboden, Treppen vom 11. April 2002 in St. Augustin

Berufsgenossenschaftliche Richtwerte für die Rutschhemmung von Böden im Betriebszustand.

Gleitreibungskoeffizient ( $\mu$ )	Bewertung
> 0,45	es besteht Rutschhemmung
0,30 bis 0,45	Rutschhemmung besteht, wenn betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rutschhemmung und Kontrollmessungen durchgeführt werden.
< 0,30	Die Rutschhemmung ist unzureichend

- In Anlehnung an die "Wuppertaler Grenzwerte für Sicheres gehen" (verändert nach Skiba)
- Die Prüfung im Betriebszustand bezieht sich auf den in Benutzung befindlichen Boden.
- Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten,  $\mu$  gem E DIN 51131

Bonn, 14.04.2002 FABE

Damit ist durch den Fachausschuss Bauliche Einrichtungen festgestellt, dass ein gleitsicherer Fußboden im Betriebszustand mindestens einen Gleitreibewert von > 0,45  $\mu$  aufweisen muss.

**Noch ist die Frage, ob Fußböden die den genannten Wert nicht erreichen überhaupt Versicherbar sind, nicht abschließend geklärt.**

Die Mindestanforderung an gleitsichere Fußböden in öffentlich zugänglichen Bereichen entsprechend der Klassifizierung R9 bleibt ebenfalls bestehen.

Für Gleitreibwertmessungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.